

# Newsletter

## IP, Media & Technology

Dezember 2013

## Inhaltsverzeichnis

Seite 3 Editorial

### **Beiträge**

IP, Media & Technology

---

Seite 5 Schutz von Software

Seite 10 Das EU-Patent – Traum oder Alptraum?

Seite 12 Verteidigung gegen die Übernahme  
von Produktbildern bei Amazon

Seite 15 Tatort Messe – Rechtsfreier Raum?

Seite 19 Rechtsentwicklung Geschmacksmusterrecht

Seite 20 Rechtsentwicklung Wettbewerbsrecht

Seite 21 Neue Top-Level-Domains am Start

### **Rechtsprechungs-Newsticker**

IP, Media & Technology

---

Seite 23 „Kleine Münze“ gilt jetzt auch für Werke  
der angewandten Kunst

Seite 25 Keine „gespaltene Verkehrsauffassung“ bei der  
Verwechslungsgefahr im Markenrecht

### **Aus unserer Praxis**

IP, Media & Technology

---

Seite 28 News

Seite 29 Veröffentlichungen & Vorträge

Seite 33 Veranstaltungen

Seite 35 Auszeichnungen

Seite 35 Personalien

Es ist erst wenige Wochen her, dass wir in Deutschland einen politischen Wahlkampf erlebt haben, bei dem einige der brennendsten Themen fast keine Rolle spielten: Die Zukunft Europas. Was soll die Rolle der Staaten innerhalb Europas einerseits und die Rolle Europas in der Welt andererseits sein? Wie in der Zeit des Biedermeier standen keine wegweisenden Grundsatzfragen im Vordergrund, sondern schon fast niedrig anmutende nationale Aspekte. Ist das ein neuer Trend – auch in der Rechtsentwicklung?

Es scheint fast so, als ob die deutsche Öffentlichkeit die Worte „Europa“ und „weltweit“ nicht mehr hören mag. Es waren damit in den letzten Jahren vielleicht zu viele negative Meldungen verbunden, und Negatives versucht der Mensch instinktiv zu vermeiden. Führt der Weg also zurück in die Isolation?

Nein, das kann und wird kein nachhaltiger Trend sein. Europa und die Welt sind viel zu wichtig und werden die ihnen zustehenden Rollen auch in den Diskussionen wieder mit aller Kraft zurückerobert. Das Jahr 2014 wird sich in dieser Hinsicht deutlich vom Jahr 2013 unterscheiden, und die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2014 werden dabei nicht das einzige Ereignis sein.

Den Vorreiter spielt hierbei aktuell der Datenschutz. Herr Snowden befindet sich in Russland, die USA hören das Handy der deutschen Bundeskanzlerin ab, und das Internet soll eine europäische Infrastruktur bekommen. Hier sind sie, die Grundsatzfragen: Nationale Souveränität, internationale Verknüpfungen, europäische Zusammenarbeit.

Wahrscheinlich weniger spektakulär wird die Entwicklung im Patentrecht verlaufen. Das europäische Einheitspatent wurde zwar bereits im Dezember 2012 gezeugt, aber erst das Jahr 2014 wird zeigen, ob und wie es auch geboren wird. Wenn ja, wäre es ein revolutionäres Patent-Baby. Ob es auch erfolgreich sein wird, steht auf einem anderen Blatt. Auch hier kommt „Europa“ also wieder auf die Tagesordnung – so oder so. Im Artikel „EU-Patent – Traum oder Alptraum“ lesen Sie, wie man bis dahin die Wartezeit sinnvoll überbrücken kann.

## Editorial

### Revolution oder Isolation – Welchen Weg wird Europa gehen?



#### Dr. Anton Horn

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz  
Standort: Düsseldorf  
a.horn@heuking.de

### 2014 wird ein Europa-Jahr

### Das europäische Einheitspatent

In anderen Ländern sind die Änderungen im Patentrecht hingegen bereits Realität. Vor einigen Jahren war das „America Invents Act“ in aller Munde, und nun zeigen sich die ersten Auswirkungen in der Praxis – zum Beispiel bei den Softwarepatenten. Sönke Popp zeigt im Artikel „Schutz von Software“ auf, welche Relevanz dies auch für europäische Unternehmen hat.

Internationale Zusammenkünfte sind häufig hektisch, und dort scheinen manchmal andere Gesetze als im Tagesgeschäft zu gelten. Dass dies auch bei Messen im Hinblick auf die Durchsetzung von Ansprüchen zu beobachten ist, schildert Melanie Künzel im Artikel „Tatort Messe – Rechtsfreier Raum?“.

## **Internetdomains und Internetmarktplätze**

International relevante Änderungen gibt es auch im Bereich des Internets. „Neue Top-Level-Domains am Start“, titelt Dominik Eickemeier und zeigt auf, wie man seine Web-Präsenz sichern kann. Und wie man sich dagegen wehren kann, dass eigene Produktbilder bei Internetmarktplätzen auch von Wettbewerbern benutzt werden können, zeigt Ruben Hofmann.

## **Aus Geschmacksmuster wird Design**

Und während das europäische Einheitspatent in aller Munde, aber noch keine Realität ist, ist es beim „Geschmacksmuster“ fast umgekehrt. In Deutschland wird die wunderbar altertümliche Bezeichnung „Geschmacksmuster“ aufgegeben und durch den international üblichen Begriff „Design“ ersetzt. Vor allem aber ist es ab 2014 möglich, die Schutzfähigkeit in einem Amtsverfahren überprüfen zu lassen, und korrespondierend ist dies im Verletzungsverfahren nur noch eingeschränkt möglich. Das ist zwar keine weltweit wichtige Grundsatzfrage, aber eine deutliche Änderung ist es schon.

Es bleibt zu hoffen, dass „Europa“ und „Global“ im Jahr 2014 nicht nur wieder in den Vordergrund rückt, sondern dass dies auch mit positivem Vorzeichen passiert. Positiv, nützlich, erfreulich – wir werden versuchen, hierzu unsere kleinen Beiträge zu leisten.

# Beiträge

## IP, Media & Technology

---

Softwarelösungen haben mittlerweile in allen Technologiebereichen Einzug gehalten. Software wird nicht nur bei Endprodukten eingesetzt, sondern auch und gerade bei der Automatisierung interner Abläufe, wie beispielsweise in der Fertigungstechnik und der Vertriebsorganisation. Die Praxis zeigt, dass häufig solche Softwarelösungen den entscheidenden Vorteil gegenüber einem Mitbewerber bringen können, indem beispielsweise Produkte schneller und günstiger produziert oder Lohnkosten eingespart werden können. Umso wichtiger ist es daher, die eingesetzte Software zu schützen sowie die neuesten rechtlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu kennen.

In den USA wird seit den 90er Jahren (insbesondere seit der Entscheidung des US Supreme Court „State Street Bank“ aus dem Jahre 1998) ein liberaler Ansatz bezüglich des Schutzes von Software durch Patente verfolgt. In Deutschland und der EU hingegen besteht eine im Vergleich hierzu eher restriktive Haltung bei der Erteilung von „Softwarepatenten“, die juristisch korrekt als „Patente für computerimplementierte Erfindungen“ bezeichnet werden. Die Diskussion über Softwarepatente begann bereits in den neunziger Jahren und fand ihren Höhepunkt im Jahre 2005 in der Diskussion über einen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, der die Einführung von „Softwarepatenten“ zum Gegenstand hatte. Diese Softwarepatentrichtlinie wurde im Juli 2005 vom Europäischen Parlament abgelehnt. Doch die Diskussion dauert bis heute fort. Angeheizt wurde die Debatte erst kürzlich wieder durch einen interfraktionellen Antrag an die (alte) Bundesregierung. Hierin forderten die damals im Bundestag vertretenen Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung unter anderem dazu auf zu gewährleisten, dass „die wirtschaftlichen Verwertungsrechte des Softwarewerkes im Urheberrecht geschützt bleiben und nicht durch Softwarepatente Dritter leerlaufen“ (BT-Dr 17/13086 vom 16. April 2013, Seite 3).

### Schutz von Software



**Sönke Popp**

Rechtsanwalt  
Standort: Düsseldorf  
s.popp@heuking.de

### Neue Entwicklungen in Bezug auf Software-Patente

### Aktuelle politische Diskussion

Dabei hört man häufig das Argument, dass schließlich das Urheberrecht zum Schutz zur Verfügung stünde und es daher keines Schutzes durch Patente bedürfe. Doch kann (und vor allem sollte) man sich auf den Urheberrechtsschutz verlassen? Oder andersherum gefragt, ist der urheberrechtliche Schutz überhaupt in der Lage, einen ausreichenden Schutz für Software zu gewährleisten? Welche anderen Schutzinstitute neben dem Urheberrecht bieten sich für einen Schutz an? Welche Vor- und Nachteile haben diese Schutzinstitute? Fragen, die sich längst nicht nur Softwareentwickler stellen sollten.

### **Urheberschutz reicht nicht aus**

Zunächst bleibt festzuhalten, dass der Ausgangspunkt der aktuellen politischen Diskussion richtig ist. Grundsätzlich unterfallen „Computerprogramme“ dem urheberrechtlichen Schutz (dort §§ 69a – 69g UrhG). Vom Patentschutz hingegen sind nach § 1 Abs. 3 PatG (für Deutschland) und Artikel 52 Abs. 3 EPÜ (für Europa) „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ grundsätzlich ausgenommen. Das Urheberrecht an einem Computerprogramm entsteht automatisch mit der Programmierung, also ohne dass eine Anmeldung oder Registrierung notwendig ist. Es ist daher für den Inhaber kostenlos. Außerdem endet der Schutz in Deutschland und in den meisten Ländern erst 70 Jahre nach dem Tod des Autors (Programmierers) und nicht – wie im Patentrecht – spätestens 20 Jahre nach Anmeldung des Patents.

Trotz dieser Vorteile sollte sich ein Unternehmen jedoch nicht auf einen Urheberschutz verlassen. Dies liegt vor allem daran, dass der Urheberschutz sehr schnell umgangen werden kann. Das Urheberrecht schützt beispielsweise nicht vor „reverse engineering“. Nach § 69e UrhG stellt es keine Verletzung des Urheberrechts dar, wenn die Vervielfältigung des Codes unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten. Prinzipiell ist es daher möglich, eine geschützte Software zu erwerben, zu dekompile und zu analysieren. Die so gewonnenen Erkenntnisse können dann zur Programmierung einer eigenen Software in einer leicht abgewandelten Implementierung, aber mit denselben Funktionen führen, ohne dass der Urheber der Vorbild-Software hiergegen vorgehen kann.

Zudem ist der Nachweis der Inhaberschaft im Urheberrecht oft schwierig und aufwendig, da das Urheberrecht beim Autor (Programmierer) der Software entsteht. Es muss daher eine lü-

ckenlose Rechtekette zu diesem Rechtsinhaber nachgewiesen werden. Diese Probleme stellen sich bei einem Patent nicht, da die Rechtsinhaberschaft durch die Eintragung im Patentregister vermutet wird (§ 30 Abs. 3 Satz 2 PatG). Dieser formal scheinende Aspekt ist häufig bares Geld wert, denn er kann über Erfolg oder Misserfolg eines Gerichtsverfahrens entscheiden.

Zusätzlich unterscheidet sich das Urheberrecht vom Patentrecht auch bei der Behandlung von Parallelschöpfungen. Bei unabhängigen Parallelentwicklungen kann ein Unternehmen nicht aus dem Urheberrecht gegen den Parallelentwickler vorgehen. Hingegen bestünde ein patentrechtlicher Schutz auch in diesen Konstellationen. Noch entscheidender ist jedoch der Schutzzumfang des Urheberrechts. Das Urheberrecht schützt gemäß § 69a UrhG die spezielle Ausdrucksform des Source Codes. Wird ein Source Code beispielsweise in der Programmiersprache „C++“ programmiert, verwendet ein Wettbewerber jedoch eine andere Programmiersprache, so kann der ursprüngliche Programmierer meist nicht gegen diese Nachahmung vorgehen.

Es bleibt daher festzuhalten, dass Unternehmen gut beraten sind, ihre Software (zumindest auch) anderweitig zu schützen. Hierfür bietet sich unter anderem das Patentrecht an.

Doch wie verträgt sich diese Aussage mit der oben aufgestellten Behauptung, dass Programme für Datenverarbeitungsanlagen grundsätzlich vom Patentschutz ausgenommen sind? Beide Aussagen sind richtig. § 1 Abs. 3 PatG schließt zwar Programme für Datenverarbeitungsanlagen grundsätzlich vom Kreis der patentierbaren Erfindungen aus. Dies gilt aber nach § 1 Abs. 4 PatG nur für Datenverarbeitungsprogramme „als solche“. Weisen die Erfindungen hingegen einen spezifischen technischen Gegenstand auf, der über die bloßen Datenverarbeitungsprogramme „als solche“ hinausgeht, so können sie patentfähig sein. Diese Anforderung der „Technizität“ ist nach der Rechtsprechung dann erfüllt, wenn ein zum Patent angemeldetes Computerprogramm verfahrensbestimmende Anweisungen enthält, die die Lösung eines konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln zum Gegenstand haben (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. April 2010, Az. Xa ZB 20/08 – Dynamische Dokumentengenerierung), oder einfacher: Ein Computerprogramm ist spezifisch technisch (und damit patentfähig), wenn es ein technisches Problem technisch löst. Merkmale, Aufgaben und Wirkungen, die von der Rechtsprechung als technisch beurteilt werden, sind

## **Ergänzender Patentschutz empfehlenswert**

dabei beispielsweise Effekte auf den klassischen technischen Gebieten wie Maschinenbau und Elektrotechnik, Chemie etc., aber auch Wirkungen wie die Einsparung von Speicherplatz, die Steigerung der Leistungsfähigkeit von Computern, Prozessoren etc., die Einsparung von Energie oder die Verbesserung von Systemkomponenten.

### **„Trick“ – technische Formulierung der Patentansprüche**

Bei der Anmeldung von Software-Patenten in Deutschland und Europa bedient man sich daher vielfach eines „Tricks“. Die Patentansprüche werden häufig „technisch“, ja geradezu mechanisch formuliert, um die Hürde der „Technizität“ zu nehmen. So wird beispielsweise die Speicherung der Daten an verschiedenen Speicherorten (Zwischenspeicher, Programmdatenspeicher etc.) oder in verschiedenen Bauteilen (Chips, RAM etc.) in den Vordergrund gestellt, um eine Patentierbarkeit zu erreichen.

Durch die bewusst technische Formulierung der Patentansprüche und die damit einhergehende Abstraktion erfassen die Patente aber oft auch Anwendungsformen, für die die zugrundeliegende Software eigentlich gar nicht intendiert war. Dies gilt vor allem für ältere Patente, die aufgrund der technologischen Entwicklung manchmal einen „zweiten Frühling“ erleben. Dies wird häufig von den Inhabern der Patente ausgenutzt, die diese „zweckentfremdeten“ Patente gegen Verletzer durchsetzen.

### **Neueste Entwicklungen in den USA**

Auch in den USA hat man diese Entwicklung erkannt. Entsprechend enthält das im September 2011 von Präsident Obama unterzeichnete Änderungsgesetz zum US-Patentrecht (Leahy-Smith America Invents Act – AIA) Regelungen, die eine nachträgliche Überprüfung von erteilten Patenten für Geschäftsmethoden („covered business method patents“) vor dem US-Patentamt (USPTO) auf ihre Patentierbarkeit ermöglichen (§ 18 AIA).

Das Verfahren steht seit dem 16. September 2012 zur Verfügung. Bisher wurden 48 solcher Anträge gestellt (Stand 3. September 2013). Eine Zahl, die in Zukunft rasch steigen könnte, denn nun liegen die ersten Entscheidungen vor. So hat der Software-Hersteller SAP die Aufhebung des US-Patents 6,553,350 der Firma Versata erreicht, welches ein Verfahren zur Preisberechnung schützt (Entscheidung vom 11. Juni 2013, Az. CBM2012-00001). Begründet hat das US-Patentamt seine Entscheidung hauptsächlich damit, dass die Patentansprüche zu abstrakt seien. Unter Schutz gestellt sei ein Rechenverfahren, dessen einzelne



Schritte sich auch mit Stift und Papier ausführen ließen, so dass der Computer für die Umsetzung nicht erforderlich sei.

Einige Beobachter sehen in der Entscheidung des USPTO bereits eine generelle Abkehr von der Erteilung von Software-Patenten in den USA. Ob die Entscheidung so weitgehende Konsequenzen hat, bleibt abzuwarten. Positiv bleibt jedoch festzuhalten, dass für Unternehmen, die sich einer (potentiellen) Patentverletzung eines US-Patents ausgesetzt sehen, nun eine Möglichkeit besteht, diese Patente in einem Amtsverfahren überprüfen zu lassen, und zwar ohne dass die enormen Kosten eines US-Gerichtsverfahrens anfallen.

**Fazit:** Das Urheberrecht stellt einen kostenlosen Schutz für Software zur Verfügung. Es ist aber nicht speziell für den Schutz von Software ausgelegt, wodurch gravierende Schutzlücken bestehen. Um diese zu schließen, sollte ein Unternehmen seine Software zusätzlich auch durch Patente schützen. Dies ist mit einigen Tricks nicht nur in den USA, sondern auch in Deutschland und Europa möglich.

## Das EU-Patent – Traum oder Alptraum?

### Dr. Anton Horn

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz  
Standort: Düsseldorf  
a.horn@heuking.de



### Das Inkrafttreten des EU-Patent steht in den Sternen

Das sogenannte „EU-Patent“ gibt es noch nicht. Es ist aber bereits viel darüber geschrieben worden, und das Thema hat es sogar bis in die Tagespresse geschafft. Die Gründe hierfür sind einfach: Es wurde von der Europäischen Kommission im Dezember 2012 mit „Kosteneinsparungen bis zu 80%“ beworben. Und: Falls es in Kraft treten sollte, würde es das Patentwesen in Europa grundlegend verändern.

Um es vorweg zu nehmen: Bisher steht in den Sternen, ob, wann und in welchen Ländern das EU-Patent in Kraft treten wird. Es hat bisher nur ein Mitgliedstaat (nämlich Österreich) das völkerrechtliche „Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht“ ratifiziert. Nach Art. 18 Abs. 2 gilt auch die EU-Verordnung 1257/2012 erst ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens. Art. 89 Abs. 1 des Übereinkommens wiederum verlangt, dass mindestens dreizehn Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, darunter die drei anmeldestärksten Länder (Deutschland, Frankreich und Vereinigtes Königreich).

Es geht hier nicht nur um eine Formalität. Vielmehr werden die geplanten Regelungen zum EU-Patent unter verschiedenen Gesichtspunkten teilweise sehr heftig kritisiert. Die Gebühren für das EU-Patent stehen noch nicht fest. Es bestehen rechtliche Bedenken, und über zwei Klagen Spaniens beim Europäischen Gerichtshof ist noch nicht entschieden worden. Und last but not least: Im Vereinigten Königreich hat Prime Minister Cameron sogar ein Plebiszit über den Verbleib in der Europäischen Union angekündigt. Wollen in dieser Situation die nationalen Parlamente ein Abkommen ratifizieren, wonach ein Standort des neuen EU-Patentgerichts in London sein soll, also je nach Ausgang des Plebiszits quasi extraterritorial in einem baldigen Nicht-EU-Land?

### Nichts verpassen: EU-Patent Alerts bestellen!

Zum jetzigen Zeitpunkt braucht man sich daher eigentlich um das EU-Patent noch nicht zu kümmern. Wer sichergehen will, wichtige Neuigkeiten nicht zu verpassen, kann sich auf unsere Mailing-Liste „EU-Patent Alerts“ setzen lassen. Darüber werden ausschließlich Mitteilungen über wirklich relevante Fortschritte bei der Einführung des EU-Patents versandt, also z.B. Ratifizierung durch Mitgliedsstaaten oder die Verabschiedung der endgültigen Fassung der Rules of Procedure für die Gerichts-

verfahren. Und natürlich auch, falls das Vorhaben scheitern oder grundlegend geändert werden sollte. Eine einfache E-Mail an [patent@heuking.de](mailto:patent@heuking.de) mit der Betreffzeile „EU-Patent Alert Deutsch“ bzw. „EU-Patent Alert English“ genügt.

Wir Patentrechtler von Heuking Kühn Lüer Wojtek beobachten ständig die aktuelle Entwicklung. Unsere ausländischen Kollegen halten uns über etwaige Ratifizierungen durch die Parlamente der Mitgliedsstaaten informiert. Bereits im Januar 2013 haben wir durch mehrere Telefonkonferenzen im In- und Ausland von den wichtigsten Elementen des geplanten EU-Patents berichtet. Im April 2013 haben wir im Rahmen unseres Seminars „Global Patent Updates“ über die Auswirkungen des EU-Patent-Pakets auf konventionelle EP-Patente gesprochen. Und auch in Zukunft werden wir wachsam bleiben und uns zu Wort melden.

Ferner haben wir die wichtigsten Rechtstexte zum EU-Patent (EU-Verordnung 1257/2012, Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und den Entwurf der Rules of Procedure) in unserem Textbuch „EU-Patent“ zusammengestellt. Dieses Textbuch enthält auch eine tabellarische Übersicht, die den Einstieg erleichtert. Es ist eine wertvolle Arbeitshilfe für jeden, der sich anhand der Primärtexte selbst mit der Materie befassen will. Es ist auch eine englische Version erhältlich. Sie können das Textbuch gerne ab sofort kostenlos bestellen, und zwar einfach per E-Mail an [patent@heuking.de](mailto:patent@heuking.de).

Wer noch mehr wissen will, um zum Beispiel strategisch weiter vorauszudenken: Auf der Internetseite [www.heuking.de/eu-patent](http://www.heuking.de/eu-patent) haben wir einige nützliche Informationen zum geplanten EU-Patent zusammengestellt. Diese Seite wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

### **Textbuch „EU-Patent“ ab sofort erhältlich**

### **Weitere Informationen im Internet erhältlich**

**Fazit:** Das EU-Patent gibt es noch nicht. Die erforderlichen Ratifizierungen durch die Mitgliedsstaaten stehen noch aus, und das Vorhaben könnte aus mehreren Gründen noch scheitern. Es ist daher für Unternehmen gut vertretbar, sich mit dem Thema vorerst nicht zu befassen, sondern abzuwarten, bis man (beispielsweise über unsere EU-Patent-Alerts) erfährt, dass es ernst wird. Wer jetzt schon mehr wissen will, kann sich durch unser Textbuch und die Internetseite [www.heuking.de/eu-patent](http://www.heuking.de/eu-patent) informieren.

# Verteidigung gegen die Übernahme von Produktbildern bei Amazon

## Dr. Ruben A. Hofmann

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz  
Standort: Köln  
r.hofmann@heuking.de



## Einsatz von EAN-Nummern

Die Problematik der Übernahme von Produktbildern auf Amazon hat bisher eine vergleichsweise geringe Relevanz in der Praxis erlangt. Dies überrascht insoweit, als Amazon einer der führenden Online-Handelsplätze der Welt ist und dort täglich zigtausende Artikel angeboten und verkauft werden. Hierbei kommt selbstverständlich der Produktbeschreibung und den Produktbildern, welche viele Händler selber erstellen, eine wichtige Bedeutung zu, sodass es erstaunt, dass bisher soweit ersichtlich nur wenige Gerichtsentscheidungen zu diesem rechtlich durchaus komplexen Thema ergangen sind.

Artikelbeschreibungen auf Amazon werden über sogenannte EAN-Nummern oder ASIN-Nummern angelegt. EAN-Nummern sind ein standardisierter Code zur Identifikation eines Produkts, welche von der GS1 Germany GmbH vergeben werden. Bei ASIN-Nummern handelt es sich um das entsprechende Pendant von Amazon. Anhand der EAN- bzw. ASIN-Nummern kann jedes Produkt auf Amazon eindeutig identifiziert werden. Hierbei hat Amazon den Markplatz so angelegt, dass optimalerweise je Produkt nur eine EAN- oder ASIN-Nummer verwendet wird, da so darauf abgezielt wird, dass der geneigte Nutzer verschiedene Angebote verschiedener Händler – und damit insbesondere auch verschiedene Preise – auf einen Blick erfassen kann. Dies hat natürlich zur Konsequenz, dass der erste Händler, der das entsprechende Angebot einstellt, sich ständig der Situation ausgesetzt sieht, dass Konkurrenten – eventuell sogar mit günstigeren Preisen – auf seiner Produktbeschreibung und den darin enthaltenen Produktbildern aufsetzen und das gleiche Produkt ebenfalls anbieten. Dies wird insbesondere dann kritisch, wenn neben der Produktbeschreibung auch Produktbilder enthalten sind, welche von dem jeweiligen Händler, der das Produkt erstmalig eingestellt hat, selber erstellt wurden.

## Divergierende Behandlung durch die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zeichnet hier bisher ein mehr als uneinheitliches Bild. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hatte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 (MMR 2011, 588 ff.) danach differenziert, ob Produktbilder, um welche es vorliegend ging, ein entsprechendes Branding des jeweiligen Händlers enthielten. Nur soweit dies der Fall war, wurden urheberrechtliche Unterlassungsansprüche bejaht. Der Hintergrund dieser Entscheidung war, dass in den Amazon-Nutzungsbedingungen danach diffe-

renziert wird, ob entsprechende Fotos Brandings, Marken oder Unternehmenskennzeichen des jeweiligen Händlers enthalten. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Nutzungsbedingungen von Amazon durchaus komplex und nicht ohne weiteres überschaubar sind, da es sich um verschiedene Regelwerke handelt, bei welchen nicht immer klar ist, welches in welchem Fall greifen soll, und zum Teil inhaltliche Widersprüche existieren. Dies führte dann auch dazu, dass das LG Nürnberg-Fürth Teile der Nutzungsbedingungen von Amazon als unwirksam einstufte.

Einen anderen Sachverhalt hatte das OLG Frankfurt a.M. im Jahr 2011 (MMR 2012, 183 ff.) zu entscheiden, in dem es um Markenrecht ging. Hier hatte ein Händler nach einer eineinhalbjährigen Koexistenz der Produkte nunmehr ebenfalls (wohl auch auf die Nutzungsbedingungen von Amazon abstellend) seine Marke in einem Produktbild eingeblendet. Als er anschließend auf Grund der von ihm behaupteten Markenverletzungen gegen den Wettbewerber voring, wurden ihm die geltend gemachten Ansprüche vom OLG Frankfurt a.M. nicht zugesprochen. Dies begründeten die Richter damit, dass sein Verhalten rechtsmissbräuchlich gewesen sei. Denn nach einer eineinhalbjährigen Koexistenz war es nach Auffassung des OLG Frankfurt a.M. nicht zulässig, ohne weiteres das entsprechende Produktbild zu ändern und anschließend eine markenrechtliche Abmahnung auszusprechen. Allerdings ließ das OLG Frankfurt a.M. anklingen, dass bei einer vorherigen Information (und nicht einer markenrechtlichen Abmahnung) der Fall durchaus anders zu bewerten sein könnte, da im vorliegenden Fall der Kläger den Beklagten „bewusst in die Falle habe laufen lassen“.

Einen komplett entgegengesetzten Standpunkt nahm sogar das Landgericht Frankfurt a.M. (keine Vorinstanz zu der vorstehend genannten Entscheidung des OLG Frankfurt a.M.) ein, indem es davon ausging, dass die Einblendung einer Marke in einem Produktbild sogar einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstelle (LG Frankfurt a.M., MMR-Aktuell 2011, 321653 (Ls.)). Denn wer seine Marken in die Bilder einblende, könne dadurch verhindern, dass Mitbewerber die Produktpräsentation ebenfalls nutzen. Diese Argumentation des LG Frankfurt a.M. überzeugt keinesfalls, da es zum einen jedem Mitbewerber freisteht, eine eigene EAN-Nummer bzw. ASIN-Nummer anzulegen und so das Produkt selber einzustellen. Zum anderen kann es natürlich nicht sein, dass einem Händler verboten wird, seine eigenen Marken bzw. Kennzeichen in Ver-

bindung mit Produktbildern zu veröffentlichen. Auf Grund einer Klagerücknahme im Berufungsverfahren wurde das Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. jedoch ohnehin für wirkungslos erklärt.

### **Umgang in der Praxis**

Zurzeit empfiehlt es sich daher, soweit eigene Produktbeschreibung und insbesondere auch Produktbilder geschützt werden sollen, dies durch eine entsprechende Einblendung von Marken bzw. anderen Brandings bei den Produktbildern umzusetzen. Im Falle einer früheren Koexistenz der Artikel und Beschreibungen der Wettbewerber sollte jedoch vor einer marken- oder urheberrechtlichen Inanspruchnahme der Wettbewerber auf den Umstand hingewiesen werden, dass er fremde Rechte verletzt. So kann der vom OLG Frankfurt a.M. erhobene Einwand des Rechtmisbrauchs wohl ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Rechtslage keinesfalls als geklärt betrachtet werden kann und daher auch ein Umschwenken der Rechtsprechung durchaus denkbar ist. Zusätzliche Brisanz gewinnt das Thema auch dadurch, dass Amazon bisher soweit ersichtlich keinerlei Schritte unternommen hat, hier für mehr Transparenz zu sorgen und insbesondere auch die von der Rechtsprechung gerügten intransparenten Nutzungsbedingungen entsprechend anzupassen. Da das Thema diverse Händler berührt und sicherlich noch für weiteren Streit sorgen wird, wäre es wünschenswert, dass hier von Seiten Amazon zeitnah gehandelt wird. Bis dahin bleibt der Sachverhalt mit rechtlichen Risiken behaftet, zumal im Markt kolportiert wird, dass Amazon nun seinerseits gegen Händler vorgehe, welche ihre Marken- oder Kennzeichenrechte in Produktbilder einblenden. Dies wird dann angeblich auch mit einem Verstoß gegen die Amazon-Nutzungsbedingungen begründet, sodass die Thematik auch in Zukunft für ausreichend Zündstoff sorgen dürfte.

**Fazit:** Aufgrund weniger und uneinheitlicher Rechtsprechung bedarf jeder Einzelfall der sorgfältigen Prüfung. Zwar gibt die aktuelle Rechtslage durchaus Möglichkeiten an die Hand, die eigenen Produktpräsentationen zu schützen, gleichwohl sorgt insbesondere Amazon selber dafür, dass effizienter Rechtsschutz momentan nicht risikofrei erlangt werden kann. Hier dürfte die Zukunft noch weitere Neuerungen bringen.

Messen gehören nicht nur zu den wichtigsten Anlässen, zu denen Unternehmen ihre Produkte vorstellen, anbieten und verkaufen können. Sie dienen inzwischen auch als immer wichtiger werdendes Forum, um effektiv und werbewirksam gegen Produkte von Wettbewerbern vorzugehen. In den letzten Jahren nutzten Unternehmen auch zunehmend die Strafverfolgungsbehörden, um ihre Rechte durchzusetzen, ob berechtigt oder unberechtigt. Gerichte versuchen nun, Missbräuche einzuschränken.

Nach der Rechtsprechung gelten auch Messestände als Geschäftslokal. Dies gilt sowohl für deutsche wie auch für ausländische Unternehmen. Hieraus folgt, dass beispielsweise auch gerichtliche Zustellungen wirksam auf einem Messestand erfolgen können. Ein erheblicher Vorteil, der vielfach von nationalen wie auch internationalen Unternehmen genutzt wird, ist dabei, dass sie ausländischen Wettbewerbern auf einem deutschen Messestand deutschsprachige Klagen und einstweilige Verfügungen zustellen lassen können. Ohne diese Möglichkeit müssten sie die entsprechenden Schriftstücke vorher übersetzen und mithilfe von ausländischen Vollstreckungsorganen zustellen lassen. Dies kostet nicht nur erheblich mehr Geld, sondern kann auch viele Monate dauern, bis die jeweilige Maßnahme in Gang gesetzt wird und Wirkung erlangt.

Während der Dauer einer Messe ist es somit zur Regel geworden, dass vor allem an den ersten Tagen einer Messe Zustellungen auf Messeständen stattfinden.

Unternehmen nutzen während Messen verstärkt das Mittel der einstweiligen Verfügung. Den Schwerpunkt bilden einstweilige Verfügungen basierend auf Patentrecht, Marken- und Wettbewerbsrecht, Designrechten (Geschmacksmuster) und Urheberrechten. Gerade im Patentrecht ist in den letzten Jahren eine Häufung von einstweiligen Verfügungen zu beobachten. Während sich Gerichte früher aufgrund der Komplexität der technischen Sachverhalte im Patentrecht nicht zutrauten, diese in der Kürze der Zeit beurteilen zu können, sind heute an den deutschen Gerichten eine Vielzahl von auf das Patentrecht spezialisierten Richtern tätig, die sich innerhalb von Stunden in die technische Materie einarbeiten können und in aller Regel

## Tatort Messe – Rechtsfreier Raum?



### **Melanie Künzel , LL.M.**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
gewerblichen Rechtsschutz  
Standort: Düsseldorf  
m.kuenzel@heuking.de

### **Geschäftsraum Messestand**

### **Schnelle Durchsetzung von Rechten mittels einstweiliger Verfügung**

profunde Entscheidungen treffen. Sind die Gerichte dabei von dem Vorliegen einer Rechtsverletzung überzeugt, sind sie auch bereit, hiergegen durch harte, einschneidende Maßnahmen vorzugehen.

Durch Zustellung einer einstweiligen Verfügung auf dem Messestand kann man – wenn man rechtzeitig vor Beginn oder direkt zu Beginn einer Messe handelt – bewirken, dass ein Wettbewerber patent- oder andere rechtsverletzende Produkte nicht mehr auf seinem Messestand zeigen und auch darauf bezogene Werbematerialien nicht mehr verteilen darf. Die Zustellung einer einstweiligen Verfügung auf einem Messestand geht auch – unter bestimmten Voraussetzungen – häufig einher mit einer Durchsuchung des Messestandes sowie mit einer Sicherstellung von dabei aufgefundenen rechtsverletzenden Produkten nebst Werbematerialien durch einen Gerichtsvollzieher.

Kunden, die den Akt einer Zustellung miterleben, werden hierdurch erheblich verunsichert. Die Zustellung einer einstweiligen Verfügung stellt somit auch ein werbewirksames Mittel im Kampf gegen rechtsverletzende Produkte von Wettbewerbern dar.

### **Strafrechtliche Beschlagnahme von Produkten auf Messen wird beliebter**

Da bei Einschaltung der Zivilgerichte im Rahmen von einstweiligen Verfügungsverfahren in den meisten Fällen spezialisierte Richter entscheiden, sind eklatante Fehlentscheidungen trotz der Schnelligkeit der Entscheidungen eher eine Seltenheit. Will ein Unternehmen also seinen Wettbewerber während einer Messe einfach nur – möglicherweise auch rechtsgrundlos – stören, wird ihm dies unter Einschaltung der Zivilgerichte schwer fallen.

Einige Unternehmen sind daher in den vergangenen Jahren dazu übergegangen in Fällen, in denen sie bei den Zivilgerichten höchstwahrscheinlich scheitern oder nicht schnell genug zu ihrem Recht kommen würden, die Strafverfolgungsbehörden auszunutzen. Hierbei stützen sie sich auf den Umstand, dass eine vorsätzliche Verletzung von zum Beispiel Marken oder Patenten strafbar ist.

Ein aufsehenerregendes Beispiel war die flächendeckende Beschlagnahme von Produkten während der Internationalen Funkausstellung (IFA) in Berlin im Jahre 2008. Hier schaltete eine große Rechteverwertungsgesellschaft die dortige Staatsanwaltschaft ein, mit deren Hilfe sie durch Zollbeamte ganze Messehallen mit Produkten vorwiegend asiatischer Anbieter



leerräumte. Eine Besonderheit bei dieser Beschlagnahme war, dass die Zollbeamten gar nicht beurteilen konnten, ob die ausgestellten Produkte die damals in Rede stehenden Patente verletzen. Sie nahmen also einfach alle Produkte mit.

Im Nachgang zu der damaligen Beschlagnahme erwirkten die Rechtsanwälte von Heuking Kühn Lüer Wojtek bei dem Landgericht Berlin im September 2008 eine Entscheidung (Az. 523 Qs 112/08), durch welche die Beschlagnahmeanordnung für rechtswidrig erachtet und aufgehoben wurde. Das Landgericht Berlin begründete seine Entscheidung damit, dass das Amtsgericht Berlin, das auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme angeordnet hatte, nicht genau genug beschrieben hatte, welche Gegenstände tatsächlich zu beschlagnahmen waren. Das Gericht führte die rechtswidrigen Entscheidungen des Amtsgerichts Berlin, der Staatsanwaltschaft Berlin und der ausführenden Zollbeamten auf deren fehlenden technischen Sachverstand zurück.

Das Landgericht Berlin entschied, dass eine derartige Beschlagnahme nur dann rechtmäßig angeordnet werden kann, wenn in einem derartig techniklastigen Fall eine entsprechend sachkundige Person involviert wird.

In einer im Mai 2013 ergangenen Entscheidung (LG Köln, Beschluss vom 06.05.2013 – 116 Qs 12/13, 116 Js 788/12) war das Landgericht Köln mit einem ähnlichen, sogar noch drastischeren Fall befasst. In diesem Fall ging es um potentiell patentverletzende Kinderbetten. Während einer Kinderbedarfsmesse in Köln wurden auf mehreren Messeständen von Unternehmen sämtliche angeblich patentverletzenden Kinderbetten durch die Polizei beschlagnahmt. Die handelnden Polizisten verließen sich bei der Entscheidung für diese Maßnahme ausschließlich auf die – wie sich später herausstellte – nicht haltbaren Behauptungen der Rechtsanwältin eines konkurrierenden Unternehmens. Die Polizisten holten vor Beginn ihrer Beschlagnahme keine richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung ein, obwohl hierfür genügend Zeit gewesen wäre. Dieses Versäumnis holten die Polizisten erst einige Zeit nach der Beschlagnahme nach, woraufhin das zuständige Amtsgericht die Beschlagnahme – erneut ohne sachkundige Prüfung des Vorliegens einer Patentverletzung – nachträglich anordnete.

### **Entscheidung „Kinderbetten“ – Reduzierung der Gefahr von willkürlichen polizeilichen Maßnahmen**

Das Landgericht Köln gab der Beschwerde gegen diese Anordnung statt. Nach Auffassung des Gerichts könne bei Vorliegen einer nicht offensichtlichen Patentverletzung der für eine Beschlagnahme erforderliche Anfangsverdacht nicht allein auf Basis des Vortrags der Patentinhaberin gegenüber nicht sachkundigen Beamten angenommen werden. In einem solchen Fall müsse immer mit einem potentiell missbräuchlichen Eigeninteresse der Patentinhaberin an einer Beschlagnahme gerechnet werden. Jedenfalls war – laut Landgericht Köln – nicht von einer Gefahr im Verzug auszugehen, da die Polizeibeamten ohne Probleme vor Beginn ihrer Maßnahme die erforderliche gerichtliche Anordnung hätten einholen müssen.

**Fazit:** Auch Messen sind – trotz ihrer strategisch wichtigen Bedeutung für Maßnahmen gegen Wettbewerber – kein rechtsfreier Raum. Zivilgerichte dämmen durch den Einsatz von auf die einzelnen gewerblichen Schutzrechte spezialisierten Richtern die Gefahr von offensichtlichen Fehlentscheidungen in der Regel zuverlässig ein. Die dargestellten Entscheidungen zeigen, dass die Gerichte auch bemüht sind, willkürliche strafrechtliche Maßnahmen während Messen zu vermeiden. Die Zukunft wird zeigen, ob sich die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte an den ergangenen Entscheidungen orientieren werden und bei Bedarf sachkundige Personen einschalten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 treten mehrere Änderungen des Geschmacksmustergesetzes in Kraft, das zugleich in „Designgesetz“ umbenannt wird (ebenso wie Geschmacksmuster zukünftig „Designs“ heißen werden). Zu den wesentlichsten Änderungen gehört die Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA, mit dem die Nichtigkeit eines eingetragenen Designs (insbesondere wegen fehlender Neuheit oder Eigenart) nunmehr auch in einem auf Designlöschung gerichteten Amtsverfahren von Dritten geltend gemacht werden kann, wie dies im Patent- und im Markenrecht schon seit jeher möglich war. Bislang war die Überprüfung der Rechtsbeständigkeit eines deutschen Geschmacksmusters nur durch Nichtigkeitsklage vor den Zivilgerichten (oder inzident durch Erhebung einer entsprechenden Einrede im Verletzungsprozess) möglich. Die Nichtigkeitsklage gibt es im Grundsatz zwar weiterhin, sie ist jedoch zukünftig nur noch als Widerklage in einem vom Designinhaber initiierten Verletzungsprozess zulässig. Die Nichtigkeit des gegnerischen Designs kann zukünftig auch nicht mehr als bloße Einrede gegen die von dessen Inhaber eingeklagten Verletzungsansprüche geltend gemacht werden, sondern nur noch durch Nichtigkeitswiderklage im Verletzungsprozess bzw. durch Stellung eines Nichtigkeitsantrags beim DPMA (die ggf. zur Aussetzung des Designverletzungsprozesses führen kann).

## Rechtsentwicklung Geschmacksmusterrecht



### **Kai Runkel**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz  
Standort: Köln  
k.runkel@heuking.de

## Rechtsentwicklung Wettbewerbsrecht

### Dr. Georg Jacobs, LL.M.

Rechtsanwalt  
Standort: Düsseldorf  
g.jacobs@heuking.de



Seit Anfang Oktober wurden wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen geändert, die von allen Werbetreibenden berücksichtigt werden müssen. Diese stellen bisherige Vermarktungsstrategien nicht grundsätzlich in Frage, geben aber Anlass, die bisherigen Vermarktungswege zu überprüfen.

Am 9. Oktober 2013 trat das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem Verstöße gegen das Verbot von Telefonanrufen bei Verbrauchern, die nicht zuvor ausdrücklich in solche Anrufe eingewilligt haben, erheblich auf maximal EUR 300.000,00 erhöht. Dieses empfindliche Bußgeld steht neben weiteren wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen Dritter, etwa auf Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten.

In der praktischen Abwicklung sollte daher auf folgendes geachtet werden:

- Vermeidung von Anrufen von Verbrauchern, die vorher keine ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.
- Beweisbarkeit der vorherigen Einwilligung des Verbrauchers in Zweifelsfällen.
- Sicherstellung der Beweisbarkeit der Zustimmung in der Praxis durch ausdrückliche schriftliche oder elektronische Erteilung durch den Verbraucher.
- Anfertigung entsprechender Aktenvermerke in physischen oder elektronischen Akten über mündlich erteilte Einwilligungen durch die Mitarbeiter und namentliche Nennung der Verbraucher und der Mitarbeiter.
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter in allen organisatorischen und rechtlichen Belangen.
- Rechtssichere Weitergabe dieser Verpflichtung in Verträgen mit Call-Center-Betreibern mit Haftungsfreistellungen.

Früher als erwartet, seit dem 29. Oktober 2013 können Unternehmen in der sogenannten Sunrise Period Ihre Marken für Top-Level-Domains wie .camera, .clothing, .equipment oder .voyage vorreservieren lassen.

Dabei reicht es allerdings nicht aus, valide Markenrechte inne zu haben, sondern man muss diese Markenrechte vorher beim sogenannten Trademark Clearinghouse (TMCH) registrieren lassen. Wer also sein Unternehmen unter der Top-Level-Domain .clothing sehen möchte (etwa: eigene Marke .clothing), der muss kurzfristig seine Markenrechte beim TMCH dokumentieren. Dies kann er direkt tun oder aber über dort angemeldete Agenten. Viele andere, vielleicht noch interessantere Top-Level-Domains werden in den nächsten Monaten folgen, wie etwa .hotels, .shop, .store, .market, .deals, .berlin, .mobile, etc.. Eine Registrierung von Domainnamen unter einer dieser Top-Level-Domains erfordert in jedem Fall eine Vorregistrierung im TMCH.

Die Registrierung der Marken beim TMCH hat einen weiteren positiven Effekt: Sollten andere die eigene Marke unterhalb einer Top-Level-Domain als Domain anmelden wollen, wird der Markeninhaber vorab hierüber informiert. Auf diese Weise lassen sich mutmaßlich viele Streitigkeiten vermeiden. Die reinen Registrierungsgebühren beim TMCH betragen \$ 150 für ein Jahr, \$ 435 für drei Jahre und \$ 725 für fünf Jahre.

Auch durch die Sicherung der Markenrechte über das TMCH werden sicherlich nicht alle Domainstreitigkeiten verhindert werden können. Insbesondere hilft die Registrierung beim TMCH lediglich bei nahezu identischen Domainnamen. Abweichungen in einzelnen Buchstaben eines Wortes werden nicht mehr erfasst. Gleichwohl ist diese Initiative zu begrüßen, da die ganz wesentlichen Identitätsverletzungen auf diese Weise in vielen Fällen verhindert werden können. Zwar sieht das internationale Domainrecht bereits jetzt in vielen Fällen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren vor, die sehr effektiv sind, gleichwohl kosten sie den Markeninhaber häufig Geld, da eine Kostenerstattung in der Regel (auch bei Obsiegen) nicht vorgesehen ist. Viele Domainstreitigkeiten im Schiedsverfahren laufen so ab, dass eine Beschwerde eingereicht wird und der Domain-Grabber im Verfahren überhaupt nicht Stellung nimmt. Die Domain wird dann in vielen Fällen (z.B. bei UDRP-Verfahren der WIPO oder des Tschechischen Schiedsgerichtshofs oder bei

## Neue Top-Level-Domains am Start



**Dominik Eickemeier**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz  
Standort: Köln  
d.eickemeier@heuking.de

### Handlungsbedarf für Markeninhaber?

**Weitere Informationen finden Sie unter:**

[newgtlds.icann.org](https://newgtlds.icann.org)



EU-Domain-Streitigkeiten) auf den Beschwerdeführer übertragen, dieser hat jedoch gleichwohl Verfahrensgebühren sowie ggf. Anwaltsgebühren für die Ausarbeitung der Beschwerde zu zahlen. Eine Kostenerstattung durch den Gegner ist rechtlich nur selten denkbar und praktisch kaum durchsetzbar.

[www.trademark-clearinghouse.com](https://www.trademark-clearinghouse.com)



**Fazit:** Unternehmen können nur ermutigt werden, proaktiv Ihre Rechte zu sichern und eigene Marken unter den neuen Top-Level-Domains zu schützen.

Leitsatz der Newsletter-Redaktion: An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst sind grundsätzlich keine höheren Anforderungen zu stellen als an den von Werken der zweckfreien Kunst.

**Anmerkung:** Bislang unterschied die Rechtsprechung bei den Voraussetzungen, die ein Werk zur Erlangung von Urheberrechtsschutz erfüllen musste, zwischen Werken der zweckfreien Kunst und Werken der angewandten Kunst. Bei ersteren werden von jeher relativ geringe Anforderungen an die urheberrechtliche Schöpfungshöhe gestellt (sog. „kleine Münze“). Bei Werken der angewandten Kunst hingegen (die im Wirtschaftsleben die weit größere Rolle spielen) wurde Urheberrechtsschutz von der deutschen Rechtsprechung bislang nur unter der Voraussetzung gewährt, dass das Werk „das Durchschnittsschaffen deutlich überragt“. Zur Begründung wurde maßgeblich darauf abgestellt, dass ansonsten Wertungswidersprüche mit dem Geschmacksmusterrecht bestünden.

Mit seiner aktuellen Entscheidung vom 13. November 2013, deren Entscheidungsgründe noch nicht veröffentlicht wurden, gibt der BGH diese Rechtsprechung nach seiner Pressemitteilung Nr. 186/2013 ausdrücklich auf. Der bisherige Vergleich mit dem Geschmacksmusterrecht könne nicht aufrecht erhalten werden, nachdem der Gesetzgeber durch die Reform des Geschmacksmusterrechts im Jahr 2004 ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht geschaffen habe, dessen früher enge Bezüge zum Urheberrecht weitgehend aufgelöst worden seien. Eine unterschiedliche Behandlung von angewandter und zweckfreier Kunst lasse sich damit nicht mehr begründen. In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit geht es um Ansprüche auf zusätzliche Vergütung, die eine Designerin gegen einen Produkthersteller geltend macht, nachdem das von ihr entworfene Produkt (ein Spielzeugzug) sich als großer wirtschaftlicher Erfolg für den Hersteller entpuppt hat. Anders als die Vorinstanzen hat der BGH diese Ansprüche nicht am Fehlen eines urheberrechtlich geschützten Werks scheitern lassen.

Die Rechtsprechungsänderung wird in vielen Wirtschaftsbe-  
reichen Konsequenzen haben. Angewandte Kunst findet sich im  
Produktdesign der meisten materiellen Wirtschaftsgüter, seien

### „Kleine Münze“ gilt jetzt auch für Werke der angewandten Kunst

BGH, Urteil vom 13.11.2013 (Az. I ZR 143/12 –  
Geburtstagszug)



**Kai Runkel**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz  
Standort: Köln  
[k.runkel@heuking.de](mailto:k.runkel@heuking.de)

### Konsequenzen

es – wie in dem vom BGH entschiedenen Fall – Spielwaren oder auch Elektronikartikel, sonstige Gebrauchsgegenstände, Möbel, Deko- oder Modeartikel. Der gesamte Bereich des Grafik- einschließlich des Webdesigns unterfällt zumeist der Kategorie der angewandten Kunst; selbst Verpackungsgestaltungen bei Verbrauchsgütern sind hierunter zu fassen. Bei all diesen Gestaltungsformen wird zukünftig viel eher ein Urheberrechtsschutz in Betracht kommen als bislang. Besonders brisant wird dies dadurch, dass das Urheberrecht ohne die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Eintragung in ein Register entsteht. Auch wer die Anmeldung eines eingetragenen Geschmacksmusters (zukünftig: Designs) vor der Einführung eines neuen Produkts versäumt hat, wird sich zukünftig außer auf das zeitlich stark limitierte nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und auf die nur unter engen Voraussetzungen eingreifenden Vorschriften zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz oft auf urheberrechtliche Anspruchsgrundlagen stützen können, um Produktnachahmungen zu unterbinden. Umgekehrt wird es häufiger als früher auch dazu kommen, dass Unternehmen an eigene Mitarbeiter oder externe Agenturen zusätzliche Vergütungen für die Nutzung von deren Designerleistungen zahlen müssen.

Zu beachten ist allerdings, dass die Schutzvoraussetzungen nach der neuen Rechtsprechung zwar niedriger liegen als bisher, aber nicht vollständig entfallen. Eine persönliche geistige Schöpfung ist nach wie vor erforderlich. Rein handwerkliche Leistungen ohne das erforderliche Mindestmaß an Kreativität werden auch zukünftig nicht vom Urheberrecht geschützt.

**Fazit:** Die Rechtsprechungsänderung eröffnet einerseits zusätzliche Angriffsmöglichkeiten gegen Produktnachahmungen und Lookalikes, andererseits aber auch Argumentationsmöglichkeiten für Designschaffende, die zusätzliche Vergütungen für wirtschaftlich erfolgreiche Designleistungen beanspruchen möchten. Die neue Rechtsprechung wird außerdem auch nicht ohne Folgen für „Gebrauchswerke“ aus anderen Schaffensbereichen bleiben, z. B. für Gebrauchstexte wie etwa Gebrauchsanweisungen, Werbetexte etc. Urheberrechtliche Fragen werden zukünftig häufiger Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten aus diesen Bereichen sein als bisher, so dass mittelfristig auch die Entwicklung konkreterer Kriterien für die Beurteilung der Schutzfähigkeit von „einfachen“ (d.h. nicht im bisherigen Sinn „überragenden“) Gebrauchswerken durch die Rechtsprechung zu erwarten ist; kurzfristig wird es hingegen zunächst zu erhöhten Rechtsunsicherheiten kommen. Ob die Rechtsprechungsänderung zu begrüßen ist, ist Ansichtssache und wird von verschiedenen Unternehmen je nach deren Tätigkeitsbereich unterschiedlich beurteilt werden. Jedenfalls liegt die neue Rechtsprechung des BGH auf einer Linie mit der bereits im Jahr 2009 in der Infopaq-Entscheidung zum Ausdruck gekommenen Auffassung des EuGH, dass auch für Gebrauchswerke ein hoher Schutzstandard gelten müsse und daher z. B. auch relativ kurze einzelne Sätze oder sogar Satzteile eines Textes urheberrechtlich geschützt sein können.



Leitsatz der Newsletter-Redaktion: Bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr kommt es auf die Auffassung des normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers der in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen an. Die Annahme einer gespaltenen Verkehrsauffassung ist deshalb mit dem Begriff der Verwechslungsgefahr als Rechtsbegriff nicht zu vereinbaren. Eine andere Beurteilung ist nur ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn von den sich gegenüberstehenden Zeichen verschiedene Verkehrskreise angesprochen sind, die sich – wie etwa der allgemeine Verkehr und Fachkreise oder unterschiedliche Sprachkreise – objektiv voneinander abgrenzen lassen. In einem solchen Fall reicht es für die Bejahung eines Verletzungstatbestands aus, wenn Verwechslungsgefahr bei einem der angesprochenen Verkehrskreise besteht.

**Anmerkung:** Nach hergebrachter Auffassung ist die Verwechslungsgefahr im Markenrecht ein normativer Begriff; es ist im Grundsatz also nicht danach zu fragen, ob es bei den angesprochenen Verkehrskreisen tatsächlich zu Verwechslungen kommt. Das zeigt sich etwa darin, dass Verwechslungsgefahr umso eher angenommen wird, je bekannter die ältere Marke ist, obwohl es tatsächlich deutlich unwahrscheinlicher ist, dass eine besonders bekannte Marke mit einem ähnlichen fremden Zeichen verwechselt wird, als dass dies bei einer weniger bekannten Marke geschieht. Gleichwohl verdient eine bekannte Marke – normativ – einen weiteren Schutz gegen ähnliche Drittzeichen als eine weniger bekannte Marke. Dies wird von der Rechtsprechung auf der Ebene der Verwechslungsgefahr berücksichtigt.

Der dargestellte Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Die Rechtsprechung argumentiert vielmehr teilweise auch mit Einzelfallumständen, die sich auf tatsächliche Verwechslungsgefahr beziehen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist z. B. eine markenrechtliche Verwechslungsgefahr dann ausgeschlossen, wenn eines der kollidierenden Zeichen eine konkrete, dem Verkehr bekannte inhaltliche Bedeutung hat, die das andere Zeichen nicht gleichartig aufweist. Auch die sog. Neutralisierungslehre des EuGH stellt letztlich auf die tatsächliche Sichtweise der

## Keine „gespaltene Verkehrsauffassung“ bei der Verwechslungsgefahr im Markenrecht

BGH, Urteil vom 27.03.2013 (Az. I ZR 100/11 – AMARULA/Marulablu)



### Kai Runkel

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz  
Standort: Köln  
k.runkel@heuking.de

### Normative vs. tatsächliche Verwechslungsgefahr

angesprochenen Verkehrskreise ab, wenn sie Verwechslungsgefahr in den Fällen verneint, in denen z. B. bestehende schriftbildliche Zeichenähnlichkeiten durch hinreichende akustische Unterschiede zwischen den Zeichen ausgeglichen werden. Dies wiederum soll dann nicht gelten, wenn die betreffenden Waren ganz überwiegend nur „auf Sicht“ gekauft werden – ebenfalls ein Aspekt, der die Verwechslungsgefahr unter einem tatsächlichen statt unter einem normativen Blickwinkel erscheinen lässt.

**Bisherige Auffassung: Bei gespaltener Verkehrsauffassung genügt Verwechslungsgefahr nur eines Teils des relevanten Publikums**

In dieselbe Richtung zielte auch die bisherige Rechtsprechung des BGH, wonach es im Fall einer sog. gespaltenen Verkehrsauffassung für das Vorliegen einer Markenverletzung genügte, wenn ein nicht ganz unerheblicher Teil der maßgeblichen Verkehrskreise einer Verwechslungsgefahr ausgesetzt war (so etwa BGH GRUR 2005, 264, 266 – Das Telefon-Sparbuch, oder BGH GRUR 1992, 110, 111 f. – dipa/dib).

**Neuausrichtung der Rechtsprechung des BGH**

Von dieser bisherigen Linie rückt der BGH – ohne dies hinreichend zu kennzeichnen – in seiner neuen Entscheidung AMARULA/Marulablu ab und vertritt nunmehr die Auffassung, es komme nicht darauf an, wie ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise die kollidierenden Zeichen beurteilt, sondern ausschließlich auf die Sichtweise des (normativen) Durchschnittsverbrauchers (BGH WRP 2013, 778, 784 [Tz. 64 f.] – AMARULA/Marulablu). Konkret ging es im entschiedenen Fall um die Beurteilung der Kennzeichnungskraft der älteren Marke, aber auch für die weiteren Elemente der Verwechslungsgefahr kann nichts anderes gelten. Ausnahmen von der neuen Regel gelten nur, wenn innerhalb der maßgeblichen Verkehrskreise einzelne Gruppen nach objektiven Kriterien abgrenzbar sind (z. B. Verbraucher und Fachkreise, Inländer und Ausländer etc.); dann kann innerhalb jeder so gebildeten Gruppe auf das dortige Durchschnittsverständnis abgestellt werden, und es genügt für eine Markenverletzung, wenn danach in einer der Gruppen Verwechslungsgefahr besteht. Nur subjektive Abgrenzungskriterien wie etwa das Vorliegen oder Fehlen bestimmter Vorkenntnisse bei den Verbrauchern genügen hingegen nicht, um solche Gruppen zu bilden; es kommt dann auf die Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers insgesamt an.

**Konsequenzen**

Auch wenn der BGH sich für seine neue Argumentationslinie auf das vom EuGH entwickelte Verbraucherleitbild bezieht, darf nicht übersehen werden, dass sein streng normatives Abstellen auf den Durchschnittsverbraucher in einem gewissen Spannungs-

verhältnis zu der ansonsten – auch in der Rechtsprechung des EuGH – zu beobachtenden Berücksichtigung rein tatsächlicher Umstände bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr steht. Zudem erschwert die neue Sichtweise des BGH es, bestimmte Markenverwendungen anzugreifen, bei denen gezielt eine tatsächliche Verwechslungsgefahr mit einer älteren Marke begründet wird, indem eine bestehende Erwartungshaltung einer Gruppe von Verbrauchern, die durch bestimmte Vorkenntnisse dieser Verbraucher geprägt wird, ausgenutzt wird. Wurde beispielsweise ein bestimmtes Produkt, das nur einem Teil der Verbraucher bekannt ist, zunächst längere Zeit unter einer Marke vertrieben, die einer älteren Marke verwechslungsfähig ähnelt, und ändert der Hersteller des Verletzerprodukts auf Abmahnung hin seine Marke so ab, dass seine bisherigen Kunden wegen ihrer Kenntnis der bisherigen Produktgestaltung darin nach wie vor die alte Verletzermarke erkennen, während außenstehende andere Verbraucher die neue Marke anders wahrnehmen (z. B. die Wortelemente in einer anderen Reihenfolge lesen), so dass das neue Gesamtzeichen aus Sicht dieser außenstehenden „Durchschnittsverbraucher“ nicht mehr verwechslungsfähig ähnlich mit der älteren Marke ist, müsste man nach der neuen Rechtsprechung des BGH wohl das Vorliegen einer Markenverletzung verneinen, obwohl der Markenverletzer zumindest gegenüber den bisherigen Käufern seines Produkts die bisherige Markenverletzung eigentlich fortsetzt.

**Fazit:** Sofern der BGH seiner neuen Rechtsprechungslinie treu bleibt, ist in Zukunft damit zu rechnen, dass bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen zwei Marken in aller Regel auf die normativ zu bestimmende Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers abzustellen ist und etwaige tatsächliche Verwechslungsgefahren bestimmter Gruppen von Verbrauchern auch dann als irrelevant angesehen werden, wenn diese Gruppen einen nicht ganz unerheblichen Teil der Verbraucher insgesamt ausmachen. Dies wird in bestimmten Konstellationen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

### News

#### **Praxisgruppe berät Eutelsat im Verfahren Unitymedia/Kabel Baden-Württemberg**

Im August 2013 hob das OLG Düsseldorf die Freigabeentscheidung des Bundeskartellamts für die geplante Übernahme der Kabel Baden-Württemberg (Kabel BW) durch Unitymedia, hinter der die Liberty Global-Gruppe des US-Amerikanischen Unternehmers John Malone steht, auf. Damit hätte sich das derzeitige Oligopol der drei großen regionalen Kabelgesellschaften (die dritte ist die Kabel Deutschland) in ein Duopol verwandelt.

**Michael Schmittmann** und **Dr. Philip Kempermann, LL.M.** aus unserem Düsseldorfer Büro berieten die Eutelsat visAvision GmbH sowohl im Verfahren vor dem Bundeskartellamt als auch im Verfahren vor dem OLG beim Vorgehen gegen den Zusammenschluss.

---

#### **Praxisgruppe erstreitet Grundsatzurteil für Kunsthaus Lempertz zur Rückgabe von Kulturgütern**

Heuking Kühn Lüer Wojtek hat mit **Prof. Dr. Rainer Jacobs** (Düsseldorf) für das Kunsthaus Lempertz eine bahnbrechende Entscheidung des OVG Münster (5 A 1370/12) zu den Voraussetzungen des Kulturgüterrückgabegesetzes erstritten. Nach diesem Gesetz ist ein unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in das Bundesgebiet verbrachtes Kulturgut unter bestimmten Umständen herauszugeben. Strittig war, ob für den Rückgabeanspruch ein Kulturgut erst nach dem 26. April 2007 aus dem Vertragsstaat, der die Rückgabe verlangt, ausgeführt worden sein muss oder ob sich das Datum allein auf die Einfuhr in das Bundesgebiet bezieht. Das OVG Münster stellte in seiner Entscheidung klar, dass ein Rückgabeanspruch nur dann in Betracht kommt, wenn sowohl die Ausfuhr aus dem Herkunftsland als auch die Einfuhr in das Bundesgebiet nach dem 26. April 2007 erfolgt sind.

---

## Veröffentlichungen & Vorträge

### Veröffentlichungen

Inzwischen 5. Auflage erschienen ist das Formularbuch „AnwaltFormulare Gewerblicher Rechtsschutz“ (Verlag C.F. Müller) von **Dr. Verena Hoene, LL.M.** und **Kai Runkel** (beide Köln). Das Buch richtet sich primär an Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen und gibt diesen neben den theoretischen Grundlagen des Wettbewerbs-, Kennzeichen-, Urheber-, Internet- und Presserechts auch praktische Arbeitshilfen in Form von Muster-schreiben, -schriffsätzen und -verträgen an die Hand.

---

Ebenfalls in 5. Auflage erschienen ist das Handbuch „Presse-recht“ (Verlag Dr. Otto Schmidt) von Dr. Jörg Soehring, LL.M. und nunmehr **Dr. Verena Hoene, LL.M.** (Köln). Der Soehring/Hoene behandelt umfassend die Recherche, Darstellung und Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien und stellt ein absolutes Standardwerk des Presserechts dar.

---

**Dr. Verena Hoene, LL.M.** (Köln) hat für die Fachzeitschrift Kom-munikation & Recht (K&R) die jährliche Rechtsprechungsüber-sicht „Aktuelle Entwicklungen des Titelschutzrechtes“ verfasst (K&R 2013, 692-695). Außerdem hat sie einen Aufsatz mit dem Titel „Tatsächlich ‚GOOD NEWS‘?, Pressefreiheit vs. Wettbewerb“ in der Fachzeitschrift Der IP-Rechts-Berater veröffentlicht (IPRB 2013, 107-109).

---

Seit Ausgabe 05/2013 hat **Dominik Eickemeier** (Köln) die über 19 Jahre von **Michael Schmittmann** (Düsseldorf) in der Fach-zeitschrift Archiv für Presserecht (AfP) geführte Rubrik „Blick nach Brüssel“ übernommen. Darin wird über aktuelle Gesetzes-vorhaben, Kommissionsentscheidungen und Stellungnahmen aus dem Bereich des europäischen Medienrechts berichtet. Die Rubrik erscheint in jedem Heft und wird daher sechsmal jährlich weiterhin fester Bestandteil der AfP sein.

---

**Dr. Ruben Hofmann** (Köln) hat in der Fachzeitschrift MultiMedia & Recht (MMR) einen Aufsatz mit dem Titel „Rechtsschutz gegen das Anhängen an EAN-Nummern bei Amazon – Eine Bestandsaufnahme der aktuellen Rechtsprechung“ veröffentlicht (MMR 2013, 415-418).

---

Unter dem Titel „OTT-TV und die Kabelweitersendung“ hat **Dr. Philip Kempermann, LL.M.** (Düsseldorf) in der Fachzeitschrift Computer und Recht (CR) einen gemeinsam mit Jan-Hendrik Pieper, LL.M. verfassten Aufsatz veröffentlicht (CR 2013, 661-666).

---

Mit dem Thema „Einführung eines Discovery-Verfahrens über deutsches Datenschutzrecht“ befasst sich ein in der Zeitschrift für Datenschutz (ZD) erschienener Aufsatz, den **Dr. Philip Kempermann, LL.M.** (Düsseldorf) und **Gerhard Deiters** (Köln) gemeinsam mit Robert U. Fischer verfasst haben (ZD 2013, 313-318).

---

In der von **Michael Schmittmann** (Düsseldorf) herausgegebenen „Schriftenreihe zum europäischen Glücksspielrecht“ ist Band 4 „**Schmittmann** u. a.: Glücksspielrecht im Spiegel der europäischen Rechtsentwicklung“ (Verlag Medien und Recht, Wien – München) erschienen. Der Band enthält die Vorträge des „Zweiten Düsseldorfer Symposium zum Glücksspielrecht“, das am 2. März 2012 im Düsseldorfer Büro unserer Sozietät stattfand, sowie aktuelle Texte wie die Stellungnahmen der EU-Kommission zum neuen Glücksspielstaatsvertrag. Zudem in der Reihe neu erschienen sind „Dirk Uwer: Glücksspielrecht – Textsammlung“ in aktualisierter 2. Auflage und „Herrmann/Hufen/Kauder/Koch/Schneider/Uwer: Neuordnung des Glücks- und Gewinnspielmarktes in Deutschland“.

---

Die Familie der beliebten patentrechtlichen **Case Books** hat weiteren Zuwachs bekommen. Jetzt gibt es bereits 17 Bände und als Sonderband das Textbuch „EU-Patent“. Die Case Books enthalten Urteile, die sich in unserer Praxis als besonders rele-

---

vant herausgestellt haben. Eine tabellarische Auswertung der Urteile ist jeweils vorangestellt. Die Case Books können unter [www.heuking.de/patent](http://www.heuking.de/patent) sowie per E-Mail ([patent@heuking.de](mailto:patent@heuking.de)) bestellt werden.

---

Im März 2013 moderierte **Dr. Søren Pietzcker** (Hamburg) in Washington D.C./USA im Rahmen der ANA Advertising Law and Public Policy Conference die Vortragsveranstaltung "Address Collection, Data Protection and Advertising".

---

## Vorträge

Am 14. Mai 2013 referierte **Florian Geyer, LL.M.** (Frankfurt) beim DDV-Infotag „Nehmen Sie Platz zum Dialog“ zum Thema „Kundendatenschutz – Kundendaten rechtmäßig erheben und zu Marketingzwecken verwenden“.

---

Die „Werkstattgespräche im Schloss Mickeln“ sind in Düsseldorf eine Institution. Sie werden von der Universität Düsseldorf, Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, veranstaltet und betreffen jeweils ein Thema aus dem Bereich Gewerblicher Rechtsschutz. Am 12. Juni 2013 referierte **Dr. Anton Horn** (Düsseldorf) zum Thema „Die Durchsetzung von Patenten außerhalb des Mainstream – vergaberechtliche, strafrechtliche und andere Verfahren“.

---

Zu Rechtsfragen rund um das Thema Datenschutz in digitalen Medien hielt **Dr. Søren Pietzcker** (Hamburg) im Rahmen des Seminars "Digital and Social Media Advertising: A Legal Perspective" zum Thema "Data Protection and Advertising in Digital Media" im September 2013 einen Vortrag in Dublin/Irland.

---

Am 20. September 2013 hielt **Dominik Eickemeier** (Köln) im Rahmen einer Tagung der DACH Europäische Anwaltsvereinigung in Basel einen Vortrag zum Thema „Urheberrechte und Software – neue Technologien und Entwicklungen“.

---

**Michael Schmittmann** wird auf der ANGA COM – Fachmesse und Kongress für Breitband, Kabel und Satellit – gemeinsam mit weiteren Experten auf einem Panel mit dem Arbeitstitel „Urheberrecht für Network-PVR, Catch-Up & OTT“ aktuelle Fragen der Lizenzierung von neuen, interaktiven Medienangeboten diskutieren.

---

Fragen und Probleme des internationalen Markenrechts (“Building an international trademark protection program for brands in a global digital environment”) erläuterte **Dr. Søren Pietzcker** (Hamburg) im Rahmen eines Vortrags bei der INTA Branding and Social Media Conference im Oktober 2013 in Chicago/USA.

---

Im November 2013 hielt **Dr. Søren Pietzcker** (Hamburg) in Chicago/USA auf der Promotion and Marketing Law Conference einen Vortrag zum Thema “Globalizing your marketing strategies”.

---

Am 26. November 2013 hat **Dominik Eickemeier** (Köln) im Rahmen einer Veranstaltung des Kölner Anwaltvereins zu Schnittstellen des Urheber- und Urheberstrafrechts in der anwaltlichen Praxis einen Vortrag zum Thema „Zivilrechtliche Grundlagen am Beispiel der BGH- und EuGH-Entscheidungen im Fall ‚Donner‘“ gehalten.

---

**Weitere Informationen finden Sie unter:**

[www.heuking.de/eu-patent](http://www.heuking.de/eu-patent)



Die Beschlüsse vom Dezember 2012 zum geplanten „EU-Patent“ waren Thema zahlreicher Veranstaltungen. Bereits im Januar 2013 informierte **Dr. Anton Horn** (Düsseldorf) durch mehrere Telefonkonferenzen, teils in deutscher und teils in englischer Sprache. Circa 150 Fachleute aus der ganzen Welt nahmen teil. Am 18. April 2013 sprach er auf dem Seminar „Global Patent Updates“ in Düsseldorf über „The Effects of the EU Patent Package on Conventional EP Patents“. Dazu wurde auch ein Textbuch „EU-Patent“ in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Im Oktober 2013 wurde eine eigene Internet-Seite zum EU-Patent online gestellt. Details hierzu im Artikel „Das EU-Patent – Traum oder Alptraum?“ in diesem Newsletter, sowie unter [www.heuking.de/eu-patent](http://www.heuking.de/eu-patent).

---



## Veranstaltungen

Am 19. April 2013 lud die Art Law Group anlässlich der ART COLOGNE in Köln zu einem Get-Together im Hause unseres Partners **Prof. Dr. Rainer Jacobs** (Düsseldorf) ein. Die Kunstrecht-Gruppe von Heuking Kühn Lüer Wojtek beschäftigt sich mit der gesamten Bandbreite der rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Kunst – beginnend mit dem Urheberrechtsschutz an Kunstwerken, seinem Umfang und seiner Dauer, über Kauf- und Leihverträge, Transport, Verluste und Beschädigungen, Ansprüche bei Fälschungen, Fragen der Provenienzforschung, Restituierungsfällen, die Gründung von Stiftungen und Regelung der Erbfolge, die rechtliche Organisation von Sammlungen bis hin zu nationalem und internationalem Kulturgüterschutz.

---

Im März 2013 fand in Düsseldorf und Köln das jährliche Mandantenseminar der Practice Group IP, Media & Technology zum Datenschutz unter dem Titel „Aktuelles zum Datenschutz“ statt. **Gerhard Deiters** (Köln), **Dr. Philip Kempermann, LL.M.** (Düsseldorf) und **Astrid Luedtke** (Düsseldorf) referierten gemeinsam mit einem externen Gastreferenten zur Nutzung der IT-Infrastruktur durch die Mitarbeiter, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, Datensicherheit und aktuellen Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Datenschutzes.

---

Im Juli 2013 fand in Köln und Düsseldorf ein Mandantenseminar der Practice Group IP, Media & Technology zum Thema „Aktuelles zu E-Commerce & Social Media“ statt. **Dominik Eickemeier** (Köln) referierte zu Fallstricken im Internet. Weitere Referenten waren **Dr. Ruben A. Hofmann** (Köln) und **Dr. Georg Jacobs, LL.M.** (Düsseldorf).

---

### Empfang der Art Law Group

### Standortübergreifende Seminare

Am 12. September 2013 und am 19. September 2013 veranstaltete die Praxisgruppe IP, Media & Technology in Köln und in München ein Seminar für den Bund der Unternehmensjuristen (BUJ) zum Thema „Social Media und Ihr Unternehmen“. Die Vortragsthemen deckten Chancen und Risiken von Social Media, Werbung in sozialen Netzwerken, den Umgang mit sogenannten Shitstorms, datenschutzrechtliche Fragen und arbeitsrechtliche Aspekte ab. Referenten waren **Gerhard Deiters** (Köln), **Florian Geyer, LL.M.**, (Frankfurt), **Dr. Ruben A. Hofmann** (Köln), **Astrid Luedtke** (Düsseldorf) und **Dr. Andreas Walle** (Hamburg). Heuking Kühn Lüer Wojtek ist strategischer Partner des BUJ.

---

### **Patentrechts-Workshop**

Das Patentrechtsteam von Heuking Kühn Lüer Wojtek hat am 18. und 19. April 2013 den internationalen **2nd WSG Patent Law Workshop** in Düsseldorf veranstaltet. Es nahmen 42 im Patentrecht spezialisierte Anwälte unter anderem aus der Schweiz, Ungarn, Russland, USA, Hong Kong, Brasilien und Venezuela teil. Sie tauschten sich beispielsweise intensiv über „Pharma Patent Litigation“ und das „EU Unitary Patent“ aus. Die entsprechenden Anwaltskanzleien sind Mitglied der World Services Group (WSG), des weltweit größten Anwaltsverbands. Der Verbund besteht aus führenden Kanzleien in den jeweiligen Ländern. Heuking Kühn Lüer Wojtek ist seit mehreren Jahren das deutsche Mitglied. Im Patentrecht und in vielen anderen Bereichen haben sich verschiedene grenzüberschreitende Teams entwickelt, die häufig grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Im Oktober 2014 wird der 3rd WSG Patent Law Workshop in Cleveland (USA) stattfinden.

**Michael Schmittmann**, Leiter der Praxisgruppe IP, Media & Technology, wurde von „Experts Guide“, erschienen bei der Legal Media Group der Euromoney Ltd. in London, als einer der weltweit 35 besten Medienrechtler identifiziert.

Seit April 2013 verstärkt **Birthe Struck, LL.M.** unsere Praxisgruppe am Düsseldorfer Standort und setzt damit das Wachstum des Patentrechtsteams fort. Während ihres Studiums absolvierte Birthe Struck den Schwerpunktbereich Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. Nach dem zweiten Staatsexamen erwarb sie den Titel LL.M. im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und sammelte praktische Erfahrungen als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer renommierten Patentrechtskanzlei. Birthe Struck unterstützt Dr. Anton Horn, Melanie Künzel, LL.M., Dr. Sabine Dethof und Sönke Popp in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz und Patentrecht.

## Auszeichnungen

### Best of the Best

## Personalien

### Zuwachs in Düsseldorf



**Birthe Struck, LL.M.**  
Rechtsanwältin  
Standort: Düsseldorf  
b.struck@heuking.de

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhalts gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)

**Redaktion:**

Rechtsanwalt Marc Oliver Brock, Düsseldorf  
Rechtsanwältin Astrid Luedtke, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Kai Oliver Runkel, Köln

**Verantwortliche Redakteurin:**

Rechtsanwältin Astrid Luedtke

bei den Rechtsanwälten, Steuerberatern, Attorney-at-Law Heuking Kühn Lüer Wojtek,  
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf

Diese und alle weiteren Ausgaben des Newsletters IP, Media & Technology  
finden Sie im Internet unter [www.heuking.de/ueber-uns/newsletter.html](http://www.heuking.de/ueber-uns/newsletter.html)



**Berlin**

Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
T +49 30 88 00 97-0  
F +49 30 88 00 97-99

**Brüssel**

Avenue Louise 326  
1050 Brüssel/Belgien  
T +32 2 646 20-00  
F +32 2 646 20-40

**Chemnitz**

Weststraße 16  
09112 Chemnitz  
T +49 371 38 203-0  
F +49 371 38 203-100

**Düsseldorf**

Georg-Glock-Straße 4  
40474 Düsseldorf  
T +49 211 600 55-00  
F +49 211 600 55-050

**Frankfurt**

Goetheplatz 5-7  
60313 Frankfurt a. M.  
T +49 69 975 61-0  
F +49 69 975 61-200

**Hamburg**

Neuer Wall 63  
20354 Hamburg  
T +49 40 35 52 80-0  
F +49 40 35 52 80-80

**Köln**

Magnusstraße 13  
50672 Köln  
T +49 221 20 52-0  
F +49 221 20 52-1

**München**

Prinzregentenstraße 48  
80538 München  
T +49 89 540 31-0  
F +49 89 540 31-540

**Zürich**

Bahnhofstrasse 3  
8001 Zürich/Schweiz  
T +41 44 200 71-00  
F +41 44 200 71-01